

## Besondere Bedingung Nr. 4538 Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für Mitarbeiter

Abweichend von Artikel 20 der ARB 1994 und den vereinbarten Klauseln besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeits- oder Lehrverhältnissen gegen die Allianz-Gruppe in Österreich als Arbeitgeber.